

**V e r o r d n u n g**  
**über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Cloppenburg in der**  
**Neufassung vom 16. Dezember 2002**

---

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 18.02.1994 (Nieders. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Cloppenburg für das Gebiet der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2002 folgende Verordnung erlassen:

**§1**  
**Grundsatz**

- (1) Die der Straßenreinigung unterliegenden Straßen sind die öffentlichen Verkehrsflächen, Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage des Stadtgebietes einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkspuren, Wasserrinnen und die Geh- und Radwege sowie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

**§2**  
**Reinigungspflicht**

- (1) Bei den in der Anlage I unter Nr. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen (Reinigungsklasse B) obliegt der Stadt Cloppenburg einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.
- (2) Bei den in der Anlage II unter Nr. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen (Reinigungsklasse A) obliegt der Stadt Cloppenburg zweimal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege, Parkspuren und Wasserrinnen.
- (3) Bei den in der Anlage III der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen und Passagen obliegt der Stadt Cloppenburg zweimal wöchentlich die Reinigung der gesamten öffentlichen Verkehrsflächen.
- (4) Bei den in der Anlage IV der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen obliegt die Reinigung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder der ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte.
- (5) Die Reinigung der Geh- und Radwege und das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte obliegt den Eigentümern der an-

liegenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.

- (6) Das Freihalten der Wasserrinnen von Schnee und Eis sowie die Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf den Verkehrsflächen des Fußgängerbereichs und des verkehrsberuhigten Bereichs sowie der Passagen in einer Breite von 1,50 m gemessen von der Gebäudegrenze der anliegenden Grundstücke obliegt den Eigentümern derselben oder den ihnen Gleichgestellten.

### § 3

#### **Art und Maß der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Gras, Öl und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Stadt umgehend mitzuteilen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung (z.B. durch Müll, Abfall, Öl, Bauarbeiten, Unfälle oder dergleichen) ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

### § 4

#### **Beseitigung von Schnee und Glätte**

- (1) Bei Schneefall sind die Fußgängerüberwege, Radwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die Verpflichtung erstreckt sich an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
- (2) Bei Glätte und Eisbildung sind die Fußgängerüberwege, Radwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m so abzustumpfen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am Rand der Fahrbahn entsprechend abzustumpfen. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (3) Die Wasserrinnen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege sowie die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der

Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

- (5) An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Geh- und Radwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

## **§ 5 Ablagerung**

Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Wasserrinnen, Einlaufschächte oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 59 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cloppenburg, den 18. Dezember 2002

Stadt Cloppenburg  
Bürgermeister

(gez. Dr. Wiese)